

Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung

Revisorenreglement

Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung

nach Art. 26 Abs. 1 der Statuten von pharmaSuisse

vom 10. November 1982
Stand am 30. Juni/1. Juli 2020

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1

Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung (DV) muss mindestens 3 Monate vorher in der «Schweizer Apothekerzeitung (pharmaJournal)» oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Delegierten bekanntgegeben werden.

Art. 2

¹ Die Traktandenliste mit den Entscheidtraktanden des Vorstandes müssen den Delegierten mindestens 45 Tage vor dem Datum der DV zugestellt werden.

² Die Anträge des Vorstandes sowie die Dokumente dazu müssen den Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Datum der DV zugestellt werden.

³ Verschiebungswünsche bzw. Ordnungsanträge in Bezug auf die Reihenfolge der Traktandenliste müssen 14 Tag vor dem Datum der DV gestellt werden.

Art. 3

¹ Anträge von Delegierten zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der nächsten DV sind schriftlich und mit Begründung 30 Tage vor dem Datum der DV dem pharmaSuisse-Sekretariat einzureichen. Sie sind den Delegierten im Wortlaut bekanntzugeben.

² Ist eine Beschlussfassung oder Behandlung anlässlich dieser DV nicht möglich, so hat der Vorstand den Antrag spätestens der nächsten ordentlichen DV mit Bericht und Stellungnahme erneut vorzulegen.

³ Die Delegierten können 30 Tage vor der DV schriftliche Fragen zu den traktandierten und nicht traktandierten Geschäften von pharmaSuisse stellen, die dann der Vorstand vor der DV beantwortet und die Antwort allen Delegierten zur Verfügung stellt.

Art. 4

In dringenden Fällen kann der Vorstand von den in Art. 2 und 3 genannten Bestimmungen abweichen; die DV muss dieses Vorgehen jedoch genehmigen.

Art. 5

Die DV wird vom Präsidenten von pharmaSuisse geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten oder – bei deren Abwesenheit – durch ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Art. 6

Die DV wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden mindestens zwei Stimmzähler.

Art. 7

Die DV wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden den/die Protokollführer. Das Protokoll ist den Delegierten innert 2 Monaten nach der DV zuzustellen.

Art. 8

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende geheime Abstimmung oder Wahl anordnet oder wenn mindestens zwei Delegierte geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 9

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Art. 9a

¹ Als Präsident und in den Vorstand wählbar sind Mitglieder von pharmaSuisse.

² Als erstes wird der Präsident gewählt.

³ Die DV bestimmt über die Anzahl Mitglieder des Vorstandes, die gewählt werden sollen (Art. 27 Abs. 1 der Statuten).

⁴ Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

⁵ Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die ungültigen Wahlzettel.

⁶ Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheidet diejenigen mit den kleineren Stimmzahlen als Überzählige aus.

⁷ Im ersten Wahlgang können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem zweiten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁸ Aus der Wahl scheidet aus wer die geringste Stimmzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmzahl auf sich.

⁹ Im vierten Wahlgang werden die noch zu vergebenden Sitze an diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben.

Art. 9b

¹ Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

² Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.

³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so ist der Wahlzettel ungültig.

⁵ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

Art. 10

Es wird nur über Geschäfte abgestimmt, die auf der Traktandenliste stehen. Über solche, die dort nicht aufgeführt sind, kann nur im Sinne einer unverbindlichen Empfehlung oder Meinungsäusserung beschlossen werden.

Art. 11

¹ Jeder Delegierte kann Wortmeldungen abgeben und einen Antrag stellen, welcher sich auf ein traktandiertes Geschäft oder die Ordnung der Delegiertenversammlung bezieht.

² Wird zu einem Antrag des Vorstandes ein Abänderungsantrag gestellt, so ist dieser vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren und der Delegiertenversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

³ Wird zu einem Antrag des Vorstandes ein Abänderungsantrag gestellt, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge eingebracht, so wird zuerst über den am weitesten vom Antrag des Vorstandes abweichenden abgestimmt.

Art. 12

Der Vorstand kann zu den Verhandlungen über einzelne Traktanden Drittpersonen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 12a

¹ Die Delegierten haben ein Anrecht auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

² Informationen und Unterlagen, welche präsentiert oder abgegeben werden, sind vertraulich zu behandeln. Es handelt sich dabei um persönliche Unterlagen, die nicht an Dritte ausserhalb des vertretenen Kollektivs weitergegeben werden dürfen.

³ Zudem legen die Delegierten bei Eintritt in die Delegiertenversammlung und bei Änderung der Verhältnisse ihre Interessensbindungen zuhanden der Mitglieder von pharmaSuisse offen.

Art. 12b

¹ Für projektbezogene Arbeitsgruppen (grössere Projekte) und für bestimmte wichtige Themen kann die DV eine Arbeitsgruppe (AG) bestellen.

² Die DV wählt ihre Vertreter der AG. Bei der Wahl soll im Rahmen des Möglichen auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den verschiedenen Landesteilen, Landessprachen und Berufszweigen geachtet werden.

³ Die AG setzt sich aus 6 Mitgliedern der DV oder deren gemeldeten Stellvertretern sowie 2 Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Kandidaten der DV werden nach Anzahl Stimmen als gewählt nacheinander bezeichnet.

⁴ Die AG tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die AG kann sich u.a. auf Einladung der Projektleitung von pharmaSuisse versammeln. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

⁵ Die AG ist ein beratendes Organ **der DV** sowie des Vorstandes und fällt keine Entscheide. Für die Kommunikation gegenüber der DV wird ein Sprecher definiert. Über Empfehlungen wird abgestimmt; diese werden als Mehrheits- oder Minderheitsmeinung den beiden Verbandsorganen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die AG kann Gegenanträge zu den Anträgen des Vorstandes stellen.

⁶ Die Mitglieder haben Anrecht auf alle relevanten Informationen, welche für die Entscheidungsfindung notwendig sind. Sämtliche Informationen sind vertraulich zu behandeln (Kommissionsgeheimnis). Es handelt sich dabei immer um persönliche Unterlagen, die nicht an Dritte ausserhalb der AG weitergegeben werden.

⁷ Die Entschädigung der Delegierten in der AG wird von der Delegiertenversammlung jährlich in einem Reglement (Anhang zum Geschäftsreglement DV) festgelegt.

Art 13

In allen nicht durch das vorliegende Geschäftsreglement geregelten Fällen entscheidet die DV über das einzuschlagende Vorgehen.

Das vorliegende Geschäftsreglement ist von der DV vom 10. November 1982 angenommen worden. Es tritt am 11. November 1982 in Kraft

Änderungen

16./17. Mai 2017 (Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 12^{bis})

5./6. Juni 2018 (Art. 9a, Art. 9b)

30. Juni/1. Juli 2020 (Art. 2, Art. 3 Abs. 3, Art. 12b)

Revisorenreglement

vom 10. und 11. Mai 2005

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1

Die Aufgabe der Revisoren nach Statuten liegt darin, die Jahresrechnung zu prüfen und sich ein Bild über die Verwendung der Mittel zu machen. Sie berichten in der Folge der Delegiertenversammlung (DV) über die Prüfung und legen eine Beurteilung betreffend die Verwendung der Mittel vor. Dieser Bericht soll der DV eine Grundlage zur Genehmigung des Budgets bieten. Weiter stellen die Revisoren der DV Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung sowie auf Entlastung (Décharge) der Geschäftsführung. Bei der Ausübung ihrer Arbeit können die Revisoren stichprobenweise in sämtliche Unterlagen (Verträge und Akten) Einsicht nehmen.

Art. 2

Die Revisoren berichten nur der DV und dem Vorstand und sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie wahren die Bestimmungen des Datenschutzes und die Interessen der Mitarbeiter von pharmaSuisse.

Art. 3

Bei der Wahl der Revisoren wird auf eine regional ausgewogene Verteilung geachtet. Zudem muss mindestens ein Revisor/eine Revisorin Mitglied der DV sein.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 2005.